

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Weißdorf**

Die Gemeinde Weißdorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **Satzung:**

### **§1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Weißdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde Weißdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Bei Inanspruchnahme der Feuerwehren im öffentlichen Interesse kann der Gemeinderat auf Antrag des Veranstalters Kostenbefreiung erteilen.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

## §2

### Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## §3

### Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden zur Zahlung fällig einen Monat nach Zustellung des Bescheids.

## §4

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weißdorf, den 14.09.2013

Gemeinde Weißdorf



Gebhardt  
1. Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Weißdorf vom 22.08.2008 (ergänzt am 13.09.2013)**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Weißdorf von 10 %, für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6: Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	3,60 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS)	3,45 €
c) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	1,80 €
d) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,95 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen — berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Weißdorf von 10 %, für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne THL	66,50 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS)	62,50 €
c). Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	22,30 €
c) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	23,70 €

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet, bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %, für

a) 2000 W-Scheinwerfer mit Stativ	14,50 €
b) Stromerzeuger 3 KVA / 5 KVA	25,80 €
c) Tragkraftspritze TS 8/8	28,20 €
d) Tauchpumpe	12,90 €
e) eine Schlauchlänge B oder C	5,10 €
f) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät Pressluftatmer inkl. Maske u, Befüllen der Pressluftflasche	24,80 €
g) Beseitigung von Wespennestern u.ä. Pauschalpreis	52,00 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher  
Feuerwehrdienstleistender wird folgender  
Stundensatz berechnet: 20,00 €

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Weißdorf durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst  
gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG  
werden erhoben je Stunde Wachdienst  
für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden  
(s. § 11 Abs. AVBayFwG) 12,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.